MATTHIAS BERBERICH

Virtuelles Eigentum

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel, Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

36



Matthias Berberich

Virtuelles Eigentum

Matthias Berberich: Geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam und an der Humboldt Universität zu Berlin; seit 2004 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt Universität zu Berlin; 2008 LL.M. (Cambridge); 2009 Promotion.

ISBN 978-3-16-150276-7 / eISBN 978-3-16166813-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2025 ISSN 1860-7306 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2009 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt den Herren Prof. Dr. Christoph G. Paulus sowie Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, die mir beide während der Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren – auch über ihre Eigenschaft als Erst- bzw. Zweitgutachter dieser Arbeit hinaus – stets ein offenes Ohr, hilfreiche Ratschläge und alle nur erdenkliche Unterstützung zuteil werden ließen.

Gleiches gilt natürlich auch für die zahlreichen Kollegen und Freunde, die den – mitunter auch zähen – Schaffensprozess dieser Arbeit begleiten durften. Allen voran möchte ich Wolfgang Zenker und Dennis Adelsberger für die vielen anregenden Diskussionen danken; Ilaria Hake für die kritische Durchsicht des Manuskripts; Martina Brockmann und Kristoph Kirchner für die wertvolle technische Unterstützung sowie Caroline Urban, Jacqueline Kropp, Bodo Wawrzyniak und Juliane Jürschke für ihre Mithilfe; nicht zu vergessen auch diejenigen, die hier keine namentliche Erwähnung finden.

Gedankt sei an dieser Stelle ferner der Studienstiftung des deutschen Volkes für die Förderung meines Forschungsaufenthaltes in Cambridge sowie Herrn Prof. Dr. Haimo Schack und der Studienstiftung ius vivum für den großzügigen und unbürokratisch gewährten Druckkostenzuschuss.

Diese Arbeit ist meiner Mutter gewidmet.

Berlin, im November 2009

Matthias Berberich

Inhaltsverzeichnis

Vo	orwort	V
Ab	okürzungsverzeichnis	XXI
	apitel 1: Einleitung Der elektronische Fortschritt als stetige Herausforderung	1
л.	für das Recht	1
В.	Virtuelle Welten als neues tatsächliches Phänomen I. Geschichte und Erscheinungsformen virtueller Welten II. Technische Grundlagen III. Die ökonomische Bedeutung 1. Virtuelle Volkswirtschaften 2. Die Nachfrage nach virtuellem Erlebnis 3. Ökonomische Eckdaten IV. Virtuelle Politik	4 10 14 16 19
<i>C</i> .	Rechtlicher Forschungsbedarf und methodischer Ansatz	22 24
D.	Gang der folgenden Darstellung	29
Е.	Zentrale Thesen der Arbeit	30
F.	Nicht behandelte Aspekte	33

			Rechtlicher Rahmen im US-amerikanischen
Α.			der Überblick über die Rechtsentwicklung zu Virtual35
	•		
В.			logische Vorbemerkungen
			erty
			rproperty und Virtual Property
	III. Vi	rtu	elles Eigentum
<i>C</i> .	Metho	odis	sche Vorbemerkung41
D.	Entwi	ickli	ungstendenzen zu Virtual Property in den USA
	I. Di	ie C	yberproperty-Doctrine und Trespass an körperlichen
	Co	omp	outersystemen durch elektronische Einwirkung
	1.		e Grundlagen von Trespass im Common Law der
			ereinigten Staaten
	2.		ntwicklung der Cyberproperty-Doctrine in der
		Re	echtsprechung
		a.	
		b.	CompuServe v. Cyber Promotions
		c.	
		d.	Treme unitarity confirmation of the confirmati
		e.	- 3
		f.	Register.com v. Verio
			Intel Corp. v. Hamidi
			Zusammenfassung
	3.		eaktionen des Schrifttums
			Überblick: Zustimmung und Kritik
			Die sprachliche Ebene: "Cyberspace as a place" 54
		c.	
			Trespass to Chattel
		d.	8
			aa. Effizienz durch Property Rights? 58
			bb. Anticommons und Transaktionskosten
			cc. Maßvolle Anwendung
		e.	Verschleierung der Problemstellung
			aa. Fehlende Konvergenz zwischen Anknüpfung
			und Schutzgut
			bb. Insbesondere das Spannungsverhältnis zu
		c	Immaterialgüterrechten
		f.	8
		g.	Zwischenergebnis

	II. Virtual Property, insbesondere an virtuellen Gegenständen1. Allgemeine Voraussetzungen einer Anerkennung als Property	
	2. Vorstoß des Schrifttums a. Ausgangspunkt für Virtual Property: Rivalität, Persistenz, Interkonnektivität b. Normative Grundlagen	71 73 73 74 75
Ε.	Rezeption der Entwicklung in England	78
F.	Rezeption der Entwicklung in Australien	80
G.	Zusammenfassung	81
Κα	apitel 3: Rechtlicher Rahmen in Deutschland	.82
Α.	Überblick über gangbare Ansätze in Schrifttum und Rechtsprechung.	82
В.	Allgemeine Qualifikation als Immaterialgüter	83
<i>C</i> .	Urheberrecht und Nutzungsrechte als virtuelles Eigentum I. Unterscheidung zwischen virtuellen Gütern und	
	Betriebssoftware	
	II. Virtuelle Gegenstände als urheberrechtliche Werke III. Urheberrecht als Regime virtuellen Eigentums?	
D.	Virtuelles Eigentum als Korrelat des Sacheigentums Die Sacheigenschaft von Daten Der Sachbegriff des BGB und seine definitorische Enge	87
	Der Begriff des Gegenstandes und seine geringe praktische Relevanz	
	die Einordnung von Daten	
	II. Das körperliche Medium als Anknüpfungspunkt Die Diskussion um die Sacheigenschaft von Daten	
	und Software	
	Abwehr unerwünschter Nutzungen und Zerstorung Abwehr unerwünschter Nutzungen	

	4. Differenzierung zwischen permanenten und flüchtigen Speichermedien? 5. Insbesondere das "virtuelle Hausrecht" a. Die erstmalige Anerkennung des "virtuellen Hausrechts" b. Folgende Rezeption und dogmatisches Verständnis III. Zwischenergebnis.	. 99 100 101
Е.	Virtuelles Eigentum als Korrelat des Sachbesitzes	103
F.	Virtuelles Eigentum als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts	104
G.	Originäres virtuelles Eigentum I. Virtuelles Hausrecht als Ausgangspunkt II. Übertragung auf virtuelle Güter 1. Das Herrschaftsobjekt virtuellen Eigentums 2. Die Rechtsnatur virtuellen Eigentums	106 107 107
Η.	Virtueller Besitz als technisch vermittelte "Sachherrschaft" über virtuelle Gegenstände	109
Ι.	Virtuelles Eigentum als Konstruktion relativer Forderungen	110
J.	Sonstige Rechte	111
Κ.	Gar keine Rechtsposition	112
Κα	apitel 4: Analyse und kritische Würdigung	114
Α.	$Be grenzte\ Aussage kraft\ einer\ Qualifikation\ als\ "Immaterial g\"uter"\ .$	114
В.	Der vernachlässigte Dualismus von Werk und Werkstück in einer rein urheberrechtlichen Qualifikation	117 118 119 120 124 125 125
	IV.Zwischenergebnis	

<i>C</i> .	Die fe	hlende Konvergenz von Anknüpfungs- und Schutzobjekt als
		üche einer Konstruktion über Sacheigentum und Sachbesitz 131
	I. Ko	onvergenz von Herrschaftsgegenstand und dogmatischem
		nknüpfungsgegenstand
		Das Problem fehlender Konvergenz
		Die allgemeine Bedeutung von Konvergenz
		Anerkannte Konstruktionen abgeschwächter
		sachenrechtlicher Konvergenz
		a. Beispiel elektronische Werbung und
		Veranstalterhausrecht
		b. Beispiel Sammelverwahrung von Wertpapieren
	II. Ko	onkrete Probleme des Sacheigentums
	1.	Die Inhaberschaft als personelles Konvergenzproblem 139
		a. Das Auseinanderfallen von Sachberechtigtem und
		virtuell Berechtigtem
		b. Vielzahl von Sachberechtigten141
	2.	Die Reichweite von Zuweisungs- und Abwehrbefugnissen
		als sachliches Konvergenzproblem142
		a. Die Divergenz von virtuell-inhaltlicher
		und real-technischer Nutzung
		b. Versuch und Grenzen eines Abgleichs
		von Sachnutzung und Datennutzung 144
		aa. Irrelevanz der technischen Art eines
		Speichermediums
		bb. Eigentumsrelevante Sachnutzung und Erheblichkeit 146
		(1) Nicht unerhebliche Beeinträchtigung als Voraus-
		setzung eigentumsrelevanter Sachnutzung 146
		(2) Sachnutzung oder Sachsubstanzeinwirkung? 148
		(3) Bezugsobjekt der Sachnutzung 149
		c. Beispiel: "Technische" Ansätze zum virtuellen
		Hausrecht und ihre Grenzen
		d. Dogmatische Einbruchstellen für Korrekturen 154
		e. Verbleibende Konvergenzprobleme für virtuelle
	_	Gegenstände
		Zwischenergebnis
		onkrete Probleme eines "virtuellen Besitzes"
	1.	
		a. Konstruktion als Mitbesitz, mittelbarer Besitz oder
		Teilbesitz
		aa. Mitbesitz
		bb. Mittelbarer Besitz

	b. Bedenken	161
	aa. Einwände insbesondere gegenüber Mitbesitz:	
	Die faktischen Grenzen der Verkehrsanschauung	162
	bb. Einwände insbesondere gegenüber mittelbarem	
	Besitz: Die Grenzen des Besitzwillens	166
	cc. Einwände insbesondere gegen Teilbesitz:	
	Die Grenzen des Sachbegriffes	167
	dd. Generelle Konvergenzprobleme	
	2. Originärer virtueller Besitz?	
	IV.Zwischenergebnis	
D.	Bündel relativer Rechte als quasi-absolutes Recht?	172
	I. Der gedankentheoretische Übergang von gebündelten	
	relativen Rechten zu einem absoluten Recht	173
	1. Absolutheit und Relativität als quantitativer Unterschied	173
	2. Die Bedeutung für eine relative Konstruktion	
	virtuellen Eigentums	175
	II. Die dogmatischen Grenzen einer schuldvertraglichen	
	Konstruktion mit quasi-absoluter Wirkung	176
	1. Dogmatische Bedenken: Gegenstandslosigkeit	
	der Forderung	176
	2. Quasi-absoluter Schutz des Gegenstandes?	178
	 Verdinglichung gegenüber anderen Nutzern 	
	und konstruktive Probleme einer Drittwirkung	
	aa. Die Ausdehnung der Vertragswirkungen	
	(1) Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	
	(2) Drittschadensliquidation	182
	bb. Die Ausdehnung deliktischen Schutzes:	
	Forderungen als sonstige Rechte i.S.d. § 823 I BGB	
	cc. Die Ausdehnung der Vertragsparteien: Netzverträge	192
	b. Verdinglichung gegenüber Dritten außerhalb des	
	vertraglichen Nutzerkreises	
	aa. Strafrechtliche Tatbestände i.V.m. § 823 II BGB	
	(1) § 202a StGB	
	(2) § 303a StGB	
	(3) § 303b StGB	
	bb. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	
	cc. Grenzen der Drittwirkung	
	III.Zwischenergebnis	205
	IV.Exkurs und allgemeiner Ausblick: Vom Eigentum zum	
	relativen Zugangsrecht?	
	1 Die Tendenz hin zu vertraglichen Konstruktionen	206

Inhaltsverzeichnis	
innausverzeichnis	

XIII

	2.	Generelle Bedenken gegenüber vertraglichen Konstruktionen	. 208
Ε.	Das P	ersönlichkeitsrecht als Hilfskonstruktion	210
		elles Eigentum als Rechtsfortbildung?	
		ogmatische Herleitung der Rechtsfigur	
		Das Eigentum und der kognitive Vorteil	
		bekannter Rechtsfiguren	212
	2.	Analogie zum Eigentum oder sonstiges Recht	
		i.S.d. § 823 I BGB?	215
	3.	Numerus clausus gegenständlicher Rechte	
		a. Reichweite des numerus clausus	. 217
		b. Zweck des numerus clausus	218
		c. Anwendung auf virtuelle Gegenstände	. 220
	4.	Rechtssicherheit	221
	5.	Eigentumsähnliches "sonstiges Recht" i.S.d. § 823 I BGB	. 222
		a. Konstruktive Notwendigkeit und Schutzlücken	
		anderer Rechtsfiguren	. 223
		b. Vergleichbarkeit der Herrschaftsgegenstände	
		mit dem Sacheigentum	. 224
		aa. Sozialtypische Offenkundigkeit	. 224
		bb. Faktische Ausschlussmöglichkeit?	. 225
		cc. Abhängigkeit von relativer Vertragsbeziehung	
		bzw. Fortbestand der Umgebung?	. 226
		c. Vergleichbarkeit der Schutzwürdigkeit als normative	
		Legitimation einer eigentumsähnlichen Herrschafts-	
		beziehung	. 228
		aa. Ex post Schutz des Wertes oder ex ante Perspektive? .	229
		bb. Allgemeine Legitimationserwägungen für	
		virtuelles Eigentum	
		(1) Die <i>Locke</i> sche Naturrechtsperspektive	
		(2) Die Hegelsche Persönlichkeitsperspektive	
		(3) Die utilitaristische Nutzenperspektive	
		Zwischenergebnis	
		e Reichweite virtuellen Eigentums	
	1.	Vertragliche Überformung	240
		a. Nochmals: Konvergenz von Vertragsrecht und	
		virtuellem Eigentum	241
		b. Die Überwölbung durch und das Spannungsverhältnis	
		zum Vertragsrecht	242
	2.	Virtuelles Eigentum und die Autonomiediskussion	
		virtueller Welten	245

	a.	Terminologie: Innenrecht und Außenrecht	246
	b.	Stoßrichtungen der Autonomiediskussion	247
	c.	Rückblick: Die Autonomie des Internet	248
	d.	Die Herleitung der Regelungsautonomie virtueller	
		Welten	250
		aa. Vorrang des Innenrechts kraft Konsenses	251
		bb. Exkurs: Der Nutzungsvertrag als partikulare	
		digitale Zivilverfassung?	253
		(1) Die Sichtweise als Nutzungsbedingungen	253
		(2) Die Sichtweise als partikulare "Zivilverfassung"	254
		(3) Inhaltkontrolle von Verträgen als virtuelles	
		"Verfassungsrecht"?	256
		cc. Rechtliche Grenzen der Autonomie	258
		(1) Nicht dispositive Rechtsnormen	
		(2) Auswirkungen auf Dritte	
		dd. Systemwettbewerb als Gegenargument?	261
		(1) Entbehrliche Regulierung bei wettbewerblichen	
		Verhaltensrestriktionen	
		(2) Notwendige Regulierung bei Marktversagen	
		Zwischenergebnis: Beschränkte Autonomie	
3.		ichweite im Vertikalverhältnis zum Betreiber	
	a.	Sachliche Systematisierung des Konfliktpotentials	
		aa. Schutz virtueller Güter gegen Entzug und Schädigung	
		bb. Schutz des Wertes virtueller Güter	266
		cc. Schutz virtueller Güter gegen grundlegende	
		Änderungen oder Einstellung des Betriebes ihrer	
		Umgebung	
		Interessengegensatz zwischen Betreibern und Nutzern	
	c.	Differenzierende Lösung und Interessenabwägung	
		aa. Differenzierung nach der Art virtueller Welten	270
		bb. Differenzierung nach der Schutzrichtung	
	_	virtuellen Eigentums	
4.		ichweite im Horizontalverhältnis zwischen Nutzern	
	a.	Sachliche Systematisierung des Konfliktpotentials	
		Einfluss der Nutzungsbedingungen (expliziter Konsens)	
		Einfluss der Verkehrsgewohnheiten (impliziter Konsens)	278
	d.	Insbesondere Einfluss technischer Ausgestaltung	201
		(impliziter Konsens)	
		aa. Recht im Systemwettbewerb der Regelmechanismen	282
		bb. Insbesondere "Code is Law" – das Verhältnis von	205
		Technik und Recht im digitalen Zeitalter	285

	einer technischen Regelung in virtuellen Welten dd. Partielle Konvergenz von Recht und Technik ee. "Regelungslücken" der Technik und berechtigte Erwartungen	. 290 . 291 . 292 . 293
Κι	apitel 5: Kollisionsrechtliche Fragestellungen	. 302
Α.	Bedeutung virtuellen Eigentums für die kollisionsrechtliche Qualifikation	. 303
В.	Auswirkungen kollisionsrechtlicher Folgen auf die Bestimmung der Rechtsnatur im Sachrecht?	. 304
C.	Einzelne Ansätze und ihre kollisionsrechtlichen Folgen I. Urheberrecht und lex loci protectionis II. Persönlichkeitsrecht und lex loci delicti commissi III. Forderung aus dem Nutzungsvertrag und lex contractus 1. Rechtswahl gem. Art. 27 EGBGB 2. Objektive Anknüpfung gem. Art. 28 EGBGB 3. Verbraucherverträge gem. Art. 29 EGBGB a. Funktionale Verbrauchereigenschaft b. Lieferung von Sachen oder Erbringen von Dienstleistungen c. Marktbezug d. Ausschlusstatbestände 4. Verbraucherverträge gem. Art. 29a EGBGB 5. Ausblick: Schuldstatut unter der Rom I-VO	. 305 . 302 . 312 . 313 . 314 . 315 . 316 . 322 . 323
	IV. Virtuelles Eigentum als Ausfluss des Sacheigentums und lex rei sitae (Art. 43 I EGBGB)	. 327 . 327 . 329
	Total a goak 2 cool i och car a miki a prang.	1

	V. Originäres virtuelles Eigentum	. 333
	1. Erneut: Technische Anknüpfung an Serverstandort	
	und lex rei sitae?	. 334
	2. Ubiquitäre "Belegenheit" und lex protectionis?	. 335
	3. Erneut: Praktikable Anknüpfung durch	
	Vertragsakzessorietät?	. 335
	VI.Exkurs: Verträge unter Nutzern	
D.	Zwischenergebnis	338
K	pitel 6: Urheberrechtliche Fragestellungen	330
110	puet 0. Officoefficientiene i ragestendingen	. 337
Α.	Virtuelle Güter als Werke i.S.d. § 2 UrhG	. 340
	I. Unterscheidung zwischen virtuellen Gütern	
	und Betriebssoftware	. 340
	1. Urheberrechtsschutz der Betriebssoftware	. 340
	2. Urheberrechtsschutz virtueller Gegenstände	. 344
	II. Werkgattungen	. 346
	1. Funktionaler Ansatz: Schutz der wahrgenommenen Form	. 347
	a. Werke der bildenden Kunst (§ 2 I Nr. 4 UrhG)	
	b. Werke der angewandten Kunst (§ 2 I Nr. 4 UrhG)	
	c. Werke der Baukunst (§ 2 I Nr. 4 UrhG)	
	d. Lichtbildwerke (§ 2 I Nr. 5 UrhG)	. 352
	e. Darstellungen wissenschaftlicher oder	
	technischer Art (§ 2 I Nr. 7 UrhG)	. 353
	f. Schutz als Filmwerke (§ 2 I Nr. 6 UrhG) oder	
	Laufbilder (§§ 95, 94 UrhG)?	. 354
	aa. Die virtuelle Plattform als Film: Paralleldiskussion	
	um den Laufbildschutz bei Computerspielen	
	(1) Der weite Filmbegriff	. 355
	(2) Grenzen des Filmbegriffes bei zunehmender	
	Interaktivität	. 356
	(3) Gleichwohl Subsumtion unter den Filmbegriff	
	wegen früheren Schutzbedürfnisses	. 359
	(4) Heutige Korrektur wegen Rechtsfolgen	
	der §§ 88 ff. UrhG	. 361
	(a) Rechtekonzentrationsvermutungen	
	der §§ 88, 89 UrhG	
	(b) Leistungsschutzrecht des § 94 UrhG	
	(5) Zwischenergebnis	
	bb. Virtuelle Gegenstände als filmähnliches Werk?	. 367

	(1) Von statischer Eigenform zum bewegten Bild	
	durch variable Blickwinkel?	367
	(2) Wiederum: Korrektur wegen Bedürfnis	
	nach Rechtsfolgen der §§ 88 ff. UrhG?	368
	cc. Anwendbarkeit auf bewegte Bilder im	
	virtuellen Raum	369
	g. Multimediawerke	. 370
	2. Technische Ansätze	
	a. Computerprogramme (§§ 2 I Nr. 1, 69a ff. UrhG)	
	b. Datenbankschutz (§ 4 II UrhG; § 87a I UrhG)	
	III. Persönlich geistige Schöpfung als Schutzvoraussetzung	
	1. Generelle Schutzvoraussetzungen	
	2. Anwendung auf virtuelle Gegenstände	
	IV.Zwischenergebnis zur Werkeigenschaft	. 381
R	Nutzungshandlungen	381
ъ.	I. Nutzungshandlungen im normalen Betrieb	
	1. Vervielfältigung (§ 16 UrhG)	
	Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)	
	3. Sendung (§ 20 UrhG)	
	4. Rechteeinräumung im Nutzungsvertrag	
	II. Insbesondere über das virtuelle Eigentum horizontal	. 507
	abwehrfähige "inhaltliche" Störungen	390
	III. Insbesondere Löschung von Gegenständen oder eines Accounts.	
	IV.Schranke für ephemere Vervielfältigungshandlungen	
	(§ 44a UrhG)	394
Κι	apitel 7: Vertragsrechtliche Fragestellungen	. 399
Α.	Zugangsvertrag	400
	I. Nutzung der Zugangssoftware	
	II. Nutzung des Servers und Zugang zur Plattform	
В.	Die Übertragung einzelner virtueller Gegenstände	.403
	I. Schuldrechtliche Ebene	
	1. Vertragsschluss	
	2. Typologisierung des Übertragungsgeschäftes	
	3. Gewährleistung und Nebenpflichten	
	a. Mängelgewährleistung für virtuelle Güter	
	b. Nebenpflichten	
	II. Dingliche Ebene und dogmatische Konstruktion	408
<i>C</i> .	Übertragung des Accounts	411

D.	Veräußerungsverbote	
	I. Tatsächlicher Hintergrund	112
	II. Wirtschaftlicher Hintergrund	
	III. Veräußerungsverbote bei virtuellen Gegenständen	115
	1. Schuldrechtliche Ebene	115
	2. Insbesondere AGB-Kontrolle	
	3. Dingliche Ebene virtuellen Eigentums	118
	4. Urheberrechtliche Ebene	119
	a. Bedeutung der Urheberrechtsverletzung für eine	
	Störerhaftung Dritter	
	b. Vervielfältigungsvorgänge i.S.d. § 16 UrhG	
	c. Verbreitung i.S.d. § 17 UrhG	
	d. Öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG	
	e. Zwischenergebnis	125
	IV.Zustimmung zur Vertragsübernahme bei Übertragung	
	des Accounts	125
F	Enteignungs- und Ausschlussklauseln	126
L.	I. Exkurs: Unconscionability von Clickwrap Agreements	120
	im US-amerikanischen Recht	128
	II. Wirksamkeit in der AGB-Kontrolle	
	Allgemeine Wertungsfaktoren in der Klauselkontrolle	
	Würdigung einiger konkreter Beispiele	
	a. Der Ausschluss virtuellen Eigentums	
	b. Enteignungen und Ausschluss	
	c. Betreiberseitige Eingriffe in das virtuelle	
	Wirtschaftssystem	135
	d. Einstellen des Betriebes	
_		
F.	Die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an die	120
	Betreiber bei nutzererstellten Gegenständen	
	I. Problemstellung: Reichweite der Rechteeinräumung	
	II. Rechtliche Würdigung	
	III. Ansätze zur Korrektur	
	1. § 138 BGB	
	2. Zweckübertragungslehre	
	3. AGB-Kontrolle	
	b. Inhaltskontrolle	
	aa. Leitbildfunktion der Zweckübertragungslehre	
	bb. Kontrollausschluss von Leistungsbeschreibungen? 4	140
	(1) Reichweite der Leistungsbeschreibungen	151
	i.S.d. § 307 III 1 BGB	+ O I

(2) Teleologische Bestimmung kontrollfähiger	
Leistungsbestandteile	. 452
(3) Kontrollmaßstab: Hauptpflichten, Zwecküber-	
tragungslehre oder Gestaltungsmisbrauch?	
IV. Anwendung auf nutzergenerierte Inhalte in virtuellen Welten	. 457
V. Urheberkollisionsrechtliche Aspekte	. 458
W 1.10 7	
Kapitel 8: Zusammenfassung	. 461
A. Zur Diskussion im US-amerikanischen Common Law	461
B. Zur Diskussion in Deutschland	. 462
C. Zur Herleitung originären virtuellen Eigentums	. 462
D. Zur kollisionsrechtlichen Anknüpfung	. 465
E. Zu Urheberrechten an virtuellen Gegenständen	. 465
F. Zum Vertragsrecht	. 466
Literaturverzeichnis	. 469
Sachregister	. 489

Inhaltsverzeichnis

XIX

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht am angegebenen Ort a.a.O.

ablehnend abl.

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AfP Archiv für Presserecht

AG Amtsgericht AktG Aktiengesetz

All ER All England Law Report allg. M. allgemeine Meinung Ariz. L. Rev. Arizona Law Review Arizona State Law Journal Ariz. St. L.J.

Aufl.

B.U. J. Sc. and Tech. L. Boston University Journal of Science and

Technology Law

B.U. L. Rev. Boston University Law Review B.C. L. Rev. Boston College Law Review

Brigham Young University Law Review B.Y.U. L. Rev.

Der Betriebs-Berater BB

Bearb. Bearbeiter

Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf Begr. RegE.

Berkeley Tech. L.J. Berkeley Technology Law Journal

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGB1. Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgerichtshof **BGHZ**

Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

BIP Bruttoinlandsprodukt Brook. L. Rev. Brooklyn Law Review BT-Drucks. Bundestags-Drucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des

> Bundesverfassungsgerichts Computer Aided Design California Appellate Report

CAD Cal. App. Cal. L. Rev. California Law Review Cal. Rptr. California Reporter

California Reporter, Second Series Cal. Rptr. 2d Cal. Rptr. 3d California Reporter, Third Series

CDPA Copyright, Designs and Patents Act 1988 (UK)

Columbia Law Review Colum. L. Rev.

Comps. & Law Computers and Law

ComputerprogrammRL Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai

1991 über den Rechtsschutz von Computer-

programmen

Cornell L.Q. Cornell Law Quarterly CR Computer und Recht

d.h. das heißt

DatenbankRL Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken der

Informationsgesellschaft Deutsches Autorecht

DAR Deutsches Autorecht
DepotG Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von

Wertpapieren

DStR Deutsches Steuerrecht
Duke L.J. Duke Law Journal

E-Commerce-RL Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie

über den elektronischen Geschäftsverkehr")

E.C.L. & P. E-Commerce Law and Practice
EDV Elektronische Datenverarbeitung
E.F.L. & P. E-Finance & Payments Law & Policy
EG Vertrag zur Gründung der Europäischen

Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Einl. Einleitung

E.I.P.R. European Intellectual Property Review

Emory L. J. Emory Law Journal

Enforcement-RL Richtlinie 2004/84/EG des Europ. Parlaments und

des Rates zur Durchsetzung des Rechte des

geistigen Eigentums

Eng. Rep. England Reporter

Ent. L.R. Entertainment Law Review Erw.Grd. Erwägungsgrund

EU Europäische Union

EuG Europäisches Gericht erster Instanz

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGVO Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.

Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EULA End User Licence Agreement Euro. Law. The European Lawyer

EVÜ Europäisches Übereinkommen über das auf

vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht

v. 19.6.1980

EWCA (Civ) England and Wales Court of Appeal (Civil

Division)

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

EWHC (QB) High Court of England and Wales (Queen's Bench)

F. 2d Federal Reporter, Second Series F. 3d Federal Reporter, Third Series

F. Supp. Federal Supplement

F. Supp. 2d Federal Supplement, Second Series

Fed. Appx. Federal Appendix

Fla.St.U. L. Rev. Florida State University Law Review

FS Festschrift

F.S.R. Fleet Street Report
Geo. L. J. Georgetown Law Journal
Geo. Wash. L. Rev. George Washington Law Review

Georgetown L. J. Georgetown Law Journal

GeschmMG Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und

Modellen

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GGeschmMVO Verordnung Nr. 6/2002 des Rates vom 12.

Dezember 2001 über das Gemeinschafts-

geschmacksmuster

ggf. gegebenenfalls

GRUR

GRUR Int.

GMVO Verordnung (EG) Nr. 40/94 DES RATES vom 20.

Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht,

Internationaler Teil

h.M. herrschende Meinung

Harv. J. L. & Tech. Harvard Journal of Law and Technology

Harv. L. Rev. Harvard Law Review
Hastings L. J. Hastings Law Journal
Herv. Hervorhebung
Hg. Herausgeber
Hous. L. Rev. Houston Law Review

hrsg. v. Houston Law Kevie hrsg. v.

Hs. Halbsatz

HTML Hypertext Markup Language

i.d.F. in der Fassung
i.d.R. in der Regel
i.E. im Ergebnis
i.e.S. im engeren Sinne

I.P.Q. Intellectual Property Quarterly

i.R.d. im Rahmen des i.S.d. im Sinne des i.V.m. in Verbindung mit

Ind. J. Gl. Leg. Stud. Indiana Journal of Global Legal Studies

Ind. L. Rev. Indiana Law Review Ind. L. J. Indiana Law Journal

InfoGesRL Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 22. Mai 2001 zur

Harmonisierung bestimmter Aspekte des

Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in

der Informationsgesellschaft

Int'l Lawyer The International Lawyer
Intell. Prop. L. Bull. Intellectual Property Law Bulletin

Int'l J. L. & Info. Tech. International Journal of Law and Information

Technology

IPRax Praxis des internationalen Privat- und

Verfahrensrechts

ITRB Der IT-Rechts-Berater
i w S im weiteren Sinne

J. Bankr. L. & Prac. Journal of Bankruptcy Law and Practice

J. Cop. Soc'y USA Journal of the Copyright Society of the U.S.A.

J. Internet L. Journal of Internet Law J. Legal Stud. Journal of Legal Studies

J. Marshall Rev. Intell. Prop. L. The John Marshall Review of Intellectual Property

Law

J. Online L. Journal of Online Law

J. Pat. & Trademark Off. Soc'y
J. Small & Emerging Bus. L.

J.I.L.T.

Journal of the Patent and Trademark Office Society
Journal of Small and Emerging Business Law
Journal of Information, Law and Technology

J.I.P.L.P. Journal of Intellectual Property Law and Practice

J. L. Econ. & Pol'y Journal of Law, Economics & Policy

Jurimetrics J. Jurimetrics Journal
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

K&R Kommunikation und Recht

Kap. Kapitel

KG Kammergericht

KlauselRL Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993

über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucher-

verträgen

KonTraG Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im

Unternehmensbereich vom 5. März 1998 Law & Contemp. Probs. Law and Contemporary Problems

LG Landgericht

Lit. Literatur

Loy. L.A. Ent. L. Rev. Loyola of Los Angeles Entertainment Law Review

Loy. U. Chi. L.J. Loyola University Chicago Law Journal

LS Leitsatz

m.w.N. mit weiteren Nachweisen
Mich. L. Rev. Michigan Law Review
Mich. St. L. Rev. Michigan State Law Review

Mich. Telecomm. & Tech. L. Rev. Michigan Telecommunications and Technology

Law Review

Minn. L. Rev. Minnesota Law Review

MMORPG Massive Multiplayer Online Role Play Game

MMR Multimedia und Recht
Modern L. Rev. Modern Law Review
N.C. L. Rev. North Carolina Law Review

N. L. J. New Law Journal

N.Y. 3d New York Reports, Third Series
N.Y.L.Sch. L. Rev. New York Law School Law Review
N.Y.S. 2d New York Supplement, Second Series
N.Y.U. L. Rev. New York University Law Review
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report

Notre Dame L. Rev. Notre Dame Law Review
N.W.U. L. Rev. North Western University Law Review

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI Neue Zeitschrift für Insolvenz und Sanierung
Ohio N.U. L. Rev. Ohio Northern University Law Review

OLG Oberlandesgericht

Rabels Zeitschrift für ausländisches und

internationales Privatrecht

RBÜ Revidierte Berner Übereinkunft vom 9. September

1886 i.d.F. vom 28. September 1979

RefE Referentenentwurf
RegE Regierungsentwurf
Rev. Litig. Review of Litigation
RG Reichsgericht

RGZ Amtliche Sammlung von Entscheidungen des

Reichsgerichts

Rich. J. L. & Tech. Richmond Journal of Law and Technology RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

RL (EG-)Richtlinie Rn. Randnummer

Rom I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen

Parlamentes und des Rates vom 17. Juni 2008 über

das auf vertragliche Schuldverhältnisse

anzuwendende Recht ("Rom I")

Rom II-VO Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen

Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse

anzuwendende Recht (..Rom II")

RPfleger Rechtspfleger
Rspr. Rechtsprechung
Rutgers L. Rev. Rutgers Law Review

s. siehe S. Seite

S. Cal. L. Rev. Southern California Law Review

s.a. siehe auch s.o. siehe oben s.u. siehe unten sec. Section

sic! Sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations-

und Wettbewerbsrecht

sog. sogenannt

SSRN Social Science Research Network

St. John's L. Rev. St. John's Law Review

XXVI

Abkürzungsverzeichnis

ständige Rechtsprechung st. Rspr. Stanford Law Review Stan. L. Rev. ΤW Trademark World Tenn. L. Rev. Tennessee Law Review Tex. L. Rev. Texas Law Review Tex. Rev. Ent. & Sports L. Texas Review of Entertainment and Sports Law The International Lawyer The Int. Lawy. TMG Telemediengesetz TOS Terms of Service **TRIPs** Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum vom 15. April 1994 Tulane Journal of Technology and Intellectual Tul. J. Tech. & Intell. Prop. Property Tz. Teilziffer пä und ähnliches und anderes u.a. U. Chi. L. Rev. University of Chicago Law Review University of Chicago Legal Forum U. Chi. Legal F. U. Cin. L. Rev. University of Cincinnati Law Review UCLA L. Rev. UCLA Law Review UFITA Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht U. Ill. J. L. Tech. & Pol'y University of Illinois Journal of Law, Technology and Policy United Kingdom UK CDPA United Kingdom Copyright, Designs and Patents U. Ott. L. & Tech. J. University of Ottawa Law and Technlogy Journal University of Pennsylvania Journal of U. Pa. J. Const. L. Constitutional Law University of Pennsylvania Law Review U. Pa. L. Rev. U. Pittsb. L. Rev. University of Pittsburgh Law Review

UrhG Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

U.S. United States / United States Reports U.S.P.O. United States Patents Ouarterly u.U. unter Umständen

Uniform Resource Locator URL

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Va. L. Rev. Virginia Law Review

Vand. J. Ent. & Tech. L. Vanderbilt Journal of Entertainment and

Technology Law

Vand. L. Rev. Vanderbilt Law Review

VertikalGVO Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission

> vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander

abgestimmten Verhaltensweisen

vergleiche vgl.

VuR Verbraucher und Recht Wash. & Lee L. Rev. Washington and Lee Law Review

Wash. U. J. L. & Pol'y
Washington University Journal of Law and Policy
WCT
WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember

1996

WM Wertpapiermitteilungen

WL Westlaw

World I.L.R. World Internet Law Report

WPPT WIPO Performances and Phonograms Treaty

WZG Warenzeichengesetz Yale L. J. Yale Law Journal

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

ZinsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht ZIP ZIP. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert

ZPO Zivilprozessordnung

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

zw. zweifelhaft

Kapitel 1

Einleitung

A. Der elektronische Fortschritt als stetige Herausforderung für das Recht

Es ist die "gewohnte und konventionelle Aufgabe des Juristen aller Zeiten, vorhandene Normen auf neue soziale und technische Sachverhalte anzuwenden"¹. Sich hierauf zu besinnen, erscheint in heutigen Zeiten rasanten technischen Wandels genauso angebracht wie vor 40 Jahren, als sich Wieacker im Jahre 1969 mit den Herausforderungen von "Recht und Automation" auseinandersetzte. Immer schon musste das Recht als ein das Zusammenleben von Menschen und die Zuweisung von Ressourcen regelnder Mechanismus seine veränderlichen gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen im Auge behalten und auf sie reagieren. Dass diese Herausforderung – für die legislative Rechtsetzung nicht minder als für ihre judikative Durchsetzung und Fortbildung – heutzutage noch gewachsen scheint, ist auch Folge eines kaum mehr überschaubaren technischen Fortschrittes, hinter dem das Recht in seinen Reaktionen naturgemäß einen Schritt zurück bleibt².

Das gilt derzeit vor allem für die Computertechnologie. Als Beispiel drängt sich hier das Internet auf, dem für die technologische und wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahrzehnts eine wohl schon revolutionäre Rolle zukam. Dass diese auch tiefgreifende Veränderungen rechtlicher Grundbegriffe erfordert³, zeichnet sich jedenfalls im Zivilrecht bislang weniger deutlich ab, erscheinen doch die aufgekommenen Herausforderungen durch die Anwendung überkommener Rechtsfiguren bislang mehr⁴ oder minder⁵ zufriedenstellend gemeistert.

¹ Wieacker FS Bötticher S. 383, 389.

² So auch aus US-amerikanischer Perspektive *Franks* 42 Hous. L. Rev. 489, 526 (2005)

³ Vgl. Ladeur in: Eifert/Hoffmann-Riem, S. 339, 340.

⁴ So lässt sich der Vertragsschluss im Internet problemlos auf die Willenserklärungsdogmatik zurückführen (vgl. statt vieler *Ernst* S. 49 ff.; *Härting* S. 35 ff.; *Hoffmann* passim; *Koch* S. 128 ff.; *Rudolph* S. 63 ff.; *Wildemann* S. 8 ff. Auch die europäische Urheberrechtsentwicklung reagierte mit der InfoGesRL 2001/29/EG relativ schnell auf die Herausforderungen neuer Nutzungsformen im Internet, was hierzulande durch die

Häufig trifft man auf ein Verständnis, wonach es *das* Internet gäbe, welches alle dort befindlichen Inhalte umfasse. Diese Vorstellung ist ungenau, denn seine Rolle erschöpft sich in der eines technischen Transportmediums, das es ermöglicht, Daten als adressierte Pakete über das TCP/IP-Protokoll in Sekundenbruchteilen um die Welt zu schicken. Auf einer inhaltlichen Ebene finden sich hingegen wohlbekannte Dienste wie E-Mails, Newsgroups, Filesharing, FTP-Datentransfer und vor allem das World Wide Web mitsamt dort befindlichen Homepages, Blogs, Wikis und Chatforen und dergleichen mehr⁶. Seit einiger Zeit wird diese inhaltliche Ebene um eine neue Form virtuellen Lebens bereichert, die in rasantem Wachstum begriffen ist und seit kurzem die kritische Masse zur ökonomischen und massenmedialen Beachtung überschritten hat⁷. Es ist ein Phänomen, das die Möglichkeiten bisheriger Kommunikationsformen weit übertrifft und kraft seiner Realitätsnähe ohne Übertreibung mit "Virtual World⁸", "Synthetic World⁹", "Virtual Environment¹⁰", "Metaverse¹¹" oder

Normierung neuer Verwertungsrechte (§ 19a UrhG) und internetspezifischer Schrankenbestimmungen (§ 44a UrhG) geschah. Zur urheberrechtlichen Erfassung digitaler Verwertungsvorgänge davor *Schippan* S. 79 ff.

⁵ Probleme bereitet nach wie vor die Ubiquität des Internet für das internationale Privatrecht und die Frage des anwendbaren Rechts. Vgl. zu Persönlichkeitsverletzungen v. Hinden passim; zum Immaterialgüterkollisionsrecht Junker passim; zum Wettbewerbskollisionsrecht Sack WRP 2000, 269, 277 f.

⁶ Grundkenntnisse von der Funktionsweise des Internet und der genannten Dienste können nach fast 15 Jahren kommerzieller Nutzung mittlerweile als bekannt unterstellt werden; für eine genauere Darstellung sei nur auf *Kunz* S. 19 ff.; *Mayer* NJW 1996, 1782, 1784 ff. oder v. *Hinden* S. 5 ff. verwiesen.

 7 Vgl. DIE ZEIT v. 4.1.2007 S. 17; Der Spiegel v. 20.1.2007 S. 150 ff.; Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 21.1.2007 S. 8; The Economist Technology Quarterly v. 8.12.2007 S. 3.

8 So die Bezeichnung durch Edward Castronova der wohl als Pionier der ökonomischen Analyse virtueller Welten bezeichnet werden kann und diese erstmals in den Blick der Wissenschaft rückte: Castronova Virtual Worlds; ebenso Balkin 90 Va. L. Rev. 2043 (2004); Bradley/Froomkin 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 103 (2004); Cohen 107 Col. L. Rev. 210, 218 (2007); Cordall 18(2) Comps. & Law 25 (2007); Dougherty/Lastowka 9(5) E.C.L. & P. 3 (2007); Grimmelmann 47 N.Y. L. Sch. L. Rev. 147 (2004); Horowitz 20 Harv. J. L. & Tech. 443 (2007); Jankowich 8 Tul. J. Tech. & Intell. Prop. 1 (2006); Lastowka/Hunter 92 Cal. L. Rev. 1 (2004); Meehan 13 Rich. J. L. & Tech. 7 (2006); Miller 22 Rev. Litig. 435, 437 (2003); Naylor/Jaworski 198 T.W. 30 (2007); Naylor/Jaworski 18(8) Ent. L. R. 262 (2007); Sheldon 54 UCLA L. Rev. 751 (2007); Vacca 76 Tenn. L. Rev. 33, 36 (2008); Westbrook [2006] Mich. St. L. Rev. 779; ebenso im deutschen Schrifttum mit "virtueller Welt" Burger in Taeger/Wiebe S. 65; Habel MMR 2008, 71; Klickermann MMR 2007, 766; Lober/Weber CR 2006, 837.

⁹ Castronova 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 185, 189 (2004).

¹⁰ Fairfield 85 B.U. L. Rev. 1047, 1058 (2005).

¹¹ Krieg in: Taeger/Wiebe S. 79; Ondrejka 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 81 (2004). Dieser Begriff wurde maßgeblich durch Neal Stephensons Science Fiction Roman Snow Crash

gar "Cyberspace¹²" treffend beschrieben werden kann, ohne dabei der undifferenzierten Verwendung dieser Begriffe für alle möglichen Formen der Online-Kommunikation Vorschub zu leisten. In der Sache handelt es sich um technisch erzeugte und wahrnehmbar gemachte dreidimensionale Räume von mitunter beeindruckendem Realismus. Gehörte die Vorstellung virtueller Welten mit Landschaften, Bergen, Meeren, Inseln, Flüssen, "bevölkerten" Städten, ansässigen Unternehmen, Einkaufszentren, Clubs, politischen Foren und Millionen von Nutzern auf der ganzen Welt vor einigen Jahren noch der Welt der Utopie an, so hat die technische Entwicklung ihrer Entstehung und ihrem Durchbruch mittlerweile den Weg bereitet

An dieser Stelle ist es zunächst geboten, auf die Hintergründe dieses Phänomens einzugehen und dazu die Geschichte und Inhalte virtueller Welten (B.I.), ihre technischen Grundlagen (B.II.), sowie ihre wirtschaftliche (B.III.) und politische Bedeutung (B.IV.) darzustellen. Erst dann kann überhaupt die Problematik darin befindlicher virtueller Gegenstände als real existierende, wahrnehmbare, werthaltige, gehandelte Wirtschaftsgüter und ihre derzeit ungeklärte Rechtsnatur aufgeworfen werden (C.).

B. Virtuelle Welten als neues tatsächliches Phänomen

"The most important thing to understand is that virtual worlds are not games. They are transaction spaces."¹³ "Virtual worlds do not solve the problems of providing housing, food, water, and electricity to those people, but they could provide spaces for the kind of intellectual, cultural, and business centers normally confined to cities."¹⁴ "The inclusion of legal concepts of personal property in virtual worlds is an inevitable development. We should take the opportunity now, free from crisis, to thoughtfully establish property rights that will guide the future development of virtual environments. If we want virtual worlds to live up to their full potential to replicate reality as closely as possible and to

geprägt, in dem das Konzept einer als real empfundenen virtuellen Welt eine zentrale Rolle spielt, welche auch als Vorbild für Second Life gedient haben soll.

¹² So speziell für den hier behandelten Kontext etwa Lessig Code² S. 9 ff., 83 ff. Im weiteren Sinne wird diese Bezeichnung im US-amerikanischen Schrifttum allerdings noch viel weiter für alle Formen elektronischer, computervermittelter Kommunikation verwendet; vgl. zu diesem weiten Verständnis als Sammelbegriff Cohen 107 Col. L. Rev. 210 (2007); Easterbrook 1996 U. Chi. Legal F. 207; Epstein 2005 Mich. St. L. Rev. 103, 108; Epstein 70 U. Chi. L. Rev. 73, 76 (2003); Hardy 1996 U. Chi. Legal F. 217; Johnson/Post 48 Stan. L. Rev. 1367 (1996); Lemley 91 Cal. L. Rev. 521 (2003); Lessig 113 Harv. L. Rev. 501 (1999); Lessig 48 Stan. L. Rev. 1403 (1996); Post 52 Stan. L. Rev. 1439 (2000); "the vast informational ecosystem we call cyberspace"; ferner hierzulande Mayer NJW 1996, 1782; Kunz S. 24 f.

¹³ Birch 9(1) E.C.L. & P. 12 (2007).

¹⁴ Ondrejka 2(3) Innovations: Technology, Governance, Globalisation 27, 45 (2007).

open new markets, we must work toward establishing a legal regime that does not categorically dismiss them as ,games. "15

I. Geschichte und Erscheinungsformen virtueller Welten

Das Konzept imaginärer Realitäten ist keineswegs neu, sondern ein Thema, das sich seit jeher in Literatur, Kunst und neuerdings in der Unterhaltungsindustrie wiederfinden lässt¹⁶. Im Roman taucht der Leser kraft seiner Phantasie nicht anders in eine fiktionale Welt ein, als es früher die Zuhörer mündlich überlieferter Legenden taten. Und so wie die Zuschauer der antiken griechischen Tragödie mit den Helden bis zur Katharsis leiden mussten, fiebern auch die heutigen Kinozuschauer dem Finale entgegen. Dieser Tradition gemeinsamen kulturellen Erlebens entstammen auch virtuelle Welten. Neu und bahnbrechend ist jedoch die Technik als Mittel, über die menschliche Phantasie als Medium hinaus die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung und eine aktive Teilnahme zu ermöglichen. Überlieferte Heldenmythen werden nicht mehr nur passiv aufgenommen, sondern aktiv durchlebt¹⁷. Soziale Interaktion findet als "Leben" in einer virtuellen Welt statt¹⁸.

Das Konzept virtueller Welten geht zurück auf die sog. Multi User Dungeons (MUDs), welche Ende der 1970er Jahre als rein textbasiertes Medium für soziale oder spielerische Interaktion entwickelt wurden und am ehesten mit heutigen Chatrooms vergleichbar sind. Im Jahr 1990 wurde mit LambdaMOO (Lambda MUD Object Oriented) die erste, ebenso noch textbasierte virtuelle Umgebung entwickelt, in der Benutzer selbst Objekte erstellen konnten. Diese allerersten Anfänge konnten freilich nur geringe Nutzerzahlen anziehen¹⁹. Mit dem Durchbruch des Internet als Zugangsmedium und steigenden Datenübertragungskapazitäten kamen dann auch die ersten virtuellen Umgebungen mit grafischer Darstellung auf, welche sich bis zu ihren heutigen Formen weiterentwickelten, deren Komplexität, Realismus und Bedeutung nun weit über ihre historischen Wurzeln hinaus reicht.

¹⁵ Hunt 9 Tex. Rev. Ent. & Sports L. 141, 160.

¹⁶ Vgl. dazu *Lastowka/Hunter* 92 Cal. L. Rev. 1, 14 ff. (2004).

¹⁷ Bartle 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 19, 30 (2004); Kayser 27 Loy. L.A. Ent. L. Rev. 59, 72 f. (2007).

¹⁸ Nach Castronova Virtual Worlds S. 22 bezeichnen sich etwa 20% der Nutzer als Menschen, die in einer virtuellen Welt "leben".

¹⁹ Zu geschichtlichen Aspekten ausführlicher *Bartle* 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 19, 20 (2004); *Castronova* On Virtual Economies S. 6 ff.; *Chin* 72 Brook. L. Rev. 1303, 1308 f. (2007); *Lastowka/Hunter* 92 Cal. L. Rev. 1, 18 ff. (2004); *Mayer-Schönberger/Crowley* 100 NW. U. L. Rev. 1775, 1782-1790 (2006); *Miller* 22 Rev. Litig. 435, 439 f. (2003); *Schwarz/Bullis* 10 Intell. Prop. L. Bull. 13, 14 (2005).

Heute existieren von diesen künstlich geschaffenen Realitäten verschiedenste Varianten, welche sich zumindest in zwei grundsätzliche Kategorien unterscheiden lassen, die es strikt auseinander zu halten gilt²⁰: Einerseits gibt es die sog. Massive Multiplayer Online Roleplay Games (MMORPGs)²¹. Diese sind dem Bereich der Computerspiele zuzurechnende archaische oder futuristische Welten, die meist einen *Hobbess*chen Kampf aller gegen alle zum Inhalt haben, den Spielern Aufgaben zu bewältigen geben und die Entwicklung eines Spielcharakters durch das Bestehen von Abenteuern und Kämpfen (leveling) ermöglichen. Ihre Inhalte sind meist von den Betreibern schon vorgefertigt und müssen von den Nutzern im Spiel erlangt werden, etwa als virtuelle Ausrüstung oder Waffen.

Daneben finden sich hochrealistische Zeitausgaben der urbanen Gegenwart als Plattformen für soziale²², politische, kommerzielle²³, kulturelle²⁴, religiöse²⁵, didaktische²⁶ Kommunikation, für Handel, Unternehmensfüh-

²⁰ Die folgende Unterscheidung betonen auch Balkin 90 Va. L. Rev. 2043, 2074 (2004); Kotelnikov [2008] I.P.Q. 110, 116; Naylor/Jaworski 198 T.W. 30 (2007); Naylor/Jaworski 18(8) Ent.L.R. 262 (2007); Marcus 52 N.Y. L. Sch. L. Rev. 67, 71 (2007); Ondrejka 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 81, 83, 89 ff. (2004); Habel MMR 2008, 71, 73; Reuveni 54 J. Copyright Soc'y U.S.A. 285 (2007); Rippert/Weimer ZUM 2007, 272, 273; Sheldon 54 UCLA L. Rev. 751, 756 (2007) sowie Schmidt/Dreyer/Lampert S. 19. Bei den letztgenannten findet sich überdies eine ausführliche Systematisierung der Formen von Onlinespielen (a.a.O. S. 10 ff.).

²¹ So beispielsweise "World of Warcraft" des zum französischen Vivendi-Konzern gehörenden Unternehmens Blizzard (http://www.wow-europe.com/de); "Everquest" betrieben von Sony (www.everquest.com) oder "Ultima Online" von Electronic Arts (www. uo.com). In Korea und anderen asiatischen Staaten ist "Lineage" (http://www.lineage.com, Abruf aller URLs am 1.9.2009) des südkoreanischen Unternehmens NCSoft sehr populär.

²² Beispielsweise für Treffen in virtuellen Cafés, Bars und Clubs. Insofern kann man mit *Ondrejka* 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 81, 88 (2004) auch bei virtuellen Welten von einer Form sozialer Netzwerke sprechen.

²³ Zu den beiden genannten Aspekten sogleich ausführlicher unter Kap. 1 B.III., IV.

²⁴ So etwa virtuelle Galerien mit digitalisierten Kunstobjekten oder die Veranstaltung virtueller Konzerte. So gab beispielsweise der chinesische Starpianist Lang Lang am 15. Mai 2007 ein Konzert in Second Life (http://www.klassikakzente.de/aktuell/rezensionen/detail/article/69320, Abruf am 1.9.2009). Auch Städte erschaffen zu Präsentations- und Tourismuszwecken ihr virtuelles Abbild, vgl. LG Köln K&R 2008, 477 – Virtueller Dom zu einem Rechtsstreit um die Urheberrechte an einer virtuellen Version des Kölner Doms.

²⁵ Jüngst haben Jesuiten virtuelle Welten für das Missionieren entdeckt, um Menschen in Afrika und Asien leichter zu erreichen (Financial Times Online v. 26.7.2007; http://www. ft.com/cms/s/0/ceae9c60-3ba8-11dc-8002-0000779fd2ac.html; letzter Abruf am 1.9.2009). Auch die Erzdiözese Freiburg hält als erstes katholisches Bistum in Deutschland Gottesdienste in einer virtuellen Kirche ab (Heise Online v. 1.11.2008; http://www.heise.de/newsticker/meldung/118272; Abruf am 1.9.2009).

rung²⁷ und Sport²⁸, ja sogar für medizinische²⁹ und juristische³⁰ Zwecke³¹. Diese Arten virtueller Welten sind es zumeist, welche durch ihre Nutzer erschlossen und mit selbst erstellten Inhalten gefüllt werden. Als anfangs leere Plattformen können sie ihre Attraktivität gerade als gemeinschaftlicher Raum für virtuelle Schaffenskraft gewinnen. Über eine Einordnung als bloßes Spiel geht das weit hinaus³². Virtuelle Welten mit nutzergenerierten Gegenständen (user generated content) werden in ihrer Bedeutung schon auf einer Höhe mit anderen kollaborativen Leistungen wie der Wiki-

²⁶ Die Harvard Law School gab als erste Universität Seminare in Second Life (Die Zeit v. 4.1.2007 S. 17, 18; Ondrejka 2(3) Innovations: Technology, Governance, Globalisation 27, 33 (2007)). Heute sind fast alle renommierten US-amerikanischen Universitäten dort vertreten, neuerdings auch die Universität Hamburg (http://www.checkpointelearning.de/article/5403.html, Abruf am 1.9.2009). Miller 22 Rev. Litig. 435, 456 (2003) weist darauf hin, dass schon die rein textbasierten MUDs der 1970er Jahre didaktischen Zwecken dienten.

²⁷ Vgl. The Economist Technology Quarterly v. 8.12.2007 S. 3 f.

²⁸ Während des Wimbledon-Turniers 2007 installierte IBM Kameras, welche die Flugbahnen der Tennisbälle und die jeweiligen Positionen der Spieler erfassten. Auf Grundlage dieser Daten wurde das Tennisturnier in Second Life virtuell so nachgestellt, dass sich die Zuschauer im virtuellen Stadion wie in der Realität bewegen und das Spiel so aus jeder Perspektive beobachten konnten, vgl. *Mendis* [2008] E.I.P.R. 1. Hierzu aus urheberrechtlicher Sicht *Bullinger/Jani* ZUM 2008, 897.

²⁹ Nach *Fairfield* 85 B.U. L. Rev. 1047, 1059 (2005) werden virtuelle Welten zur Behandlung von Patienten benutzt, die unter dem Asperger-Syndrom leiden. Weiteres denkbares Anwendungsgebiet ist die Seuchensimulation (Heise Online v. 21.8.2007, http://www.heise.de/newsticker/meldung/94642, Abruf am 1.9.2009).

³⁰ Bradley/Froomkin 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 103, 134 ff. (2004) schlagen vor, virtuelle Welten zum empirischen "Austesten" von Rechtsregeln auf ihre Effizienz hin zu benutzen, um weniger auf ökonomische Modelle und deren oftmals ungenaue Folgenanalysen angewiesen zu sein.

³¹ So vor allem "Second Life" des US-amerikanischen Unternehmens Linden Labs (http://www.secondlife.com); "Entropia Universe" des schwedischen Unternehmens Mindark (http://www.entropiauniverse.com, Abruf aller URLs am 1.9.2009) oder das mittlerweile wieder eingestellte "The Sims Online" des US-amerikanischen Unternehmens Electronic Arts. Für eine genauere inhaltliche Beschreibung von Second Life vgl. *Chin* 72 Brook. L. Rev. 1303, 1310 ff. (2007); *Naylor/Jaworski* 18(8) Ent. L. R. 262 (2007).

³² Gegen eine Betrachtung virtueller Welten als Computerspiele Bartle 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 19, 23 (2004); Birch 9(1) E.C.L. & P. 12 (2007); Bradley/Froomkin 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 103, 124 (2004); "Virtual worlds have evolved far beyond their origins as ,sword and sorcery' games."; Castronova 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 185, 188 (2004); Chein 80 St. John's L. Rev. 1059, 1078 (2006); Chin 72 Brook. L. Rev. 1303 (2007); Cordall 18(2) Comps. & Law 25 (2007); Dougherty/Lastowka 9(5) E.C.L. & P. 3 (2007); "...evolution of [...] MMORPGs into virtual worlds."; Lin [2008] B.Y.U. L. Rev. 47, 83; Habel MMR 2008, 71; Naylor/Jaworski 18(8) Ent. L. R. 262 (2007); Psczolla JurPC Web-Dok. 17/2009 Rn. 1; Rogers 76 Geo. Wash. L. Rev. 405, 408 (2008). Ebenso die Wahrnehmung der Tagespresse, vgl. Die Zeit v. 4.1.2007 S. 17; The Economist Technology Quarterly v. 8.12.2007 S. 3.

pedia, Weblogs oder Open Source Software gesehen. Auch bei ihnen äußert sich die generelle Entwicklung weg vom passiven Medienkonsumenten hin zum aktiven, schöpferischen Nutzer³³.

Und diese "virtuellen Gesellschaften"³⁴ preschen voran und prosperieren. Die Rede ist gar schon von einer "digitalen Kolonialisierung"³⁵ als Vorbote einer neuen Form des Internet³⁶. Selbst wenn derzeit die Begeisterung der Medien für Second Life als das wohl bekannteste Beispiel angesichts anderer tagespolitischer Ereignisse abflaut³⁷ und immer wieder von technischen Problemen zu hören ist³⁸, scheint die Zukunft virtueller Welten gleichwohl erst begonnen zu haben. Das juristische Schrifttum wird jedenfalls nicht müde, die generelle und wachsende Bedeutung dieses Phänomens für das zukünftige Leben im digitalen, virtuellen Raum zu betonen³⁹ und sieht dabei den derzeitigen Entwicklungsstand virtueller

³³ Ondrejka 2(3) Innovations: Technology, Governance, Globalisation 27, 33 (2007); Rifkin S. 170. Lastowka 10 Vand. J. Ent. & Tech. L. 893, 897 ff. (2008) wirft die Frage auf, inwiefern die Bezeichnung als Nutzer überhaupt noch zutreffend ist, wenn Nutzender und Schaffender personell zusammenfallen. Diese Entwicklung spiegelt sich bisweilen in Neologismen wie "Conducer" bzw. "Prosumer" wider, vgl. Garlick 7 Yale J. L. & Tech. 422 (2004-2005); Lober/Karg CR 2007, 647; Reuveni 54 J. Copyright Soc'y U.S.A. 285 (2007).

³⁴ Vgl. für die Bezeichnung "Virtual Society" etwa *Grimmelmann* 47 N.Y. L. Sch. L. Rev. 147, 184 (2004); *Jankowich* 11 B. Univ. J. Sc. and Tech. L. 173, 195 (2005); *Jankowich* 8 Tul. J. Tech. & Intell. Prop. 1, 3 (2006); *Lastowka/Hunter* 92 Cal. L. Rev. 1, 63 (2004); *Mnookin* 2 J. Computer-Mediated Comm. (1996).

³⁵ Vgl. Die Zeit v. 4.1.2007, S. 17 für das derzeit wohl bekannteste Beispiel Second Life. Ein ähnlicher historischer Bezug findet sich auch im juristischen Schrifttum, wo etwa *Kayser* 27 Loy. L.A. Ent. L. Rev. 59, 62 (2007) die zunehmende Nutzung virtueller Welten bisweilen mit der Entdeckung der USA und der Eroberung ihres Westens vergleicht — so wie das auch schon in den Anfangszeiten des Internet getan wurde, vgl. *Hunter* 91 Cal. L. Rev. 439, 442 (2003).

³⁶ Als "Testlabor" auf dem Weg zu einem dreidimensionalen Internet nimmt sie *Büchner* K&R 2008, 425 wahr.

³⁷ Vgl. Krieg in: Taeger/Wiebe S. 79; Skepsis auch bei Hoeren NJW 2008, 2615, 2616

³⁸ Vgl. nur Heise Online v. 18.9.2007 über Sicherheitslücken in der Client-Software von Second Life (http://www.heise.de/newsticker/meldung/96142, Abruf am 15.12. 2008)

³⁹ So ausdrücklich im US-amerikanischen Schrifttum Balkin 90 Va. L. Rev. 2043, 2044, 2085 (2004); Bartle 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 19, 23 (2004); Birch 9(1) E.C.L. & P. 12 (2007); Bradley/Froomkin 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 103 (2004); Castronova 49 N.Y. L. Sch. L. Rev. 185, 193 (2004); Chein 80 St. John's L. Rev. 1059, 1078 (2006); Chin 72 Brook. L. Rev. 1303, 1313 ff. (2007); Fairfield 85 B.U. L. Rev. 1047, 1051 (2005); Lastowka/Hunter 92 Cal. L. Rev. 1, 7 ff. (2004); Lin [2008] B.Y.U. L. Rev. 47, 83; Rogers 76 Geo. Wash. L. Rev. 405, 408 (2008); Stephens 80 Tex. L. Rev. 1513, 1514 (2002); Westbrook [2006] Mich. St. L. Rev. 779, 811; aus englischer Perspektive Cordall 18(2) Comps. & Law 25 (2007); Dougherty/Lastowka 9(5) E.C.L. & P. 3 (2007);

Welten auf einer Höhe mit dem Internet der frühen 1990er Jahre⁴⁰. Schätzungen zufolge werden bis zum Jahr 2011 etwa 80% der Internetnutzer dreidimensionale virtuelle Welten benutzen⁴¹. Und bis zum Jahr 2030 soll gar ein "Internet der Dinge" Wirklichkeit sein, das virtuelle Welten mit intelligenten, vernetzten Alltagsgegenständen zusammenführt⁴².

Nutzer agieren in der virtuellen Welt durch einen "Avatar" als alter ego⁴³, dessen Erscheinungsbild meist frei gewählt werden kann und der den Nutzer mit einer virtuellen Erscheinung repräsentiert. Dessen entscheidende soziale Funktion besteht darin, die menschliche Interaktion der hinter ihm stehenden Akteure in der virtuellen Welt zu vermitteln⁴⁴. Das Erleben dahinter vollzieht sich dabei meist aus einer Ich-Perspektive; die physische Rezeption der Umgebung erfolgt audiovisuell mittels Bildschirm und Lautsprecher. Mittelfristig ließe es die technische Fortentwicklung bei der Gestaltung von Endnutzerschnittstellen und Übertragungskapazitäten sogar zu, neben visuellen oder akustischen Informationen auch mechanische, haptische oder gar olfaktorische Reize zu übermitteln und unmittelbarer umzusetzen⁴⁵. Reale Sinneseindrücke würden so künstlich simuliert und einen täuschend echten Eindruck der Realität erschaffen. Dessen Vor-

Kotelnikov [2008] I.P.Q. 110 f.; Naylor/Jaworski 18(8) Ent. L. R. 262 (2007); Sutin 9(3) E.C.L. & P. 6 (2007); Tromans 70 Euro. Law. 21 (2007); im deutschen Schrifttum etwa Büchner K&R 2008, 425; Habel MMR 2008, 71; Völzmann-Stickelbrock FS Eisenhardt S. 327, 330 sowie im Übrigen all diejenigen im Literaturverzeichnis genannten, die das Problem von Virtual Property oder virtuellem Eigentum überhaupt diskutieren.

⁴⁰ Lin [2008] B.Y.U. L. Rev. 47, 86.

⁴¹ Lin [2008] B.Y.U. L. Rev. 47, 84 und Fairfield Anti-Social Contracts S. 8 verweisen auf Prognosen, dass 80% aller Internetnutzer bis zum Jahre 2011 durch einen Avatar in (zumindest) einer virtuellen Welt repräsentiert werden und alle 500 umsatzstärksten Unternehmen der Welt dort virtuelle Dependancen haben werden. Weitergehend sind die Visionen von Ondrejka 2(3) Innovations: Technology, Governance, Globalisation 27 (2007), der die Zukunft virtueller Welten als Plattformen für kollaborative Arbeit sieht, welche im Zuge weiterer Globalisierung und Dezentralisierung die Arbeitsmärkte gänzlich von ihren physisch-geographischen Grenzen befreien sollen.

⁴² Die Zeit, Online-Ausgabe Wissen 01/2007 (http://www.zeit.de/zeit-wissen/2007/01/Serie-Kommunikation; Abruf am 1.9.2009) unter Bezug auf die britische Medienwissenschaftlerin Sue Thomas. Terminologisch sei darauf hingewiesen, dass unter der Bezeichnung "Internet der Dinge" auch, wenn nicht gar überwiegend, die elektronische Vernetzung des realen Warenverkehrs zu Logistikzwecken über das TCP/IP-Protokoll verstanden wird.

⁴³ Vgl. dazu *Barfield* 39 Akron L. Rev. 649, 651 ff. (2006); *Castronova* Theory of the Avatar S. 4 ff.

⁴⁴ Castronova Virtual Worlds S. 13.

⁴⁵ Vgl. dazu *Barfield* 39 Akron L. Rev. 649 (2006); *Castronova* Theory of the Avatar S. 3; *Edwards/Barfield/Nussbaum* 7(2) Virtual Reality 112 ff. (2004); *Nash/Edwards/Thompson/Barfield* 12(1) International Journal of Human Computer Interaction 1 ff. (2000).

teil besteht für den Nutzer in der größeren Zahl aufnehmbarer Informationen, ist doch der menschliche Kognitionsapparat immer noch darauf ausgelegt, Dinge im Kontext ihrer räumlich-gegenständlichen Umgebung wahrzunehmen und zu verarbeiten⁴⁶.

Das Erscheinungsbild virtueller Welten mit einem dreidimensionalen Internet zu vergleichen, mag eine gedankliche Hilfe sein, greift aber als Beschreibung dann zu kurz, wenn sie eine bloß dreidimensionale Darstellung von Websites suggeriert. Virtuelle Welten gehen in ihren Interaktionsmöglichkeiten darüber weit hinaus. Websites im Internet sind nur über URLs aufrufbar und damit - bildlich gesprochen - streng voneinander abgetrennt, so dass zwischen ihnen eine Interaktion, ein fließender Übergang, eine Art virtueller "Nachbarschaft" zwischen Homepages⁴⁷, ein virtueller Schaufensterbummel in verschiedenen Geschäften oder das zufällige Treffen der Kunden in persona schlechterdings nicht vorstellbar sind. Virtuelle Welten eröffnen hier ganz neue realitätsähnliche Interaktionsmöglichkeiten⁴⁸. Damit korrespondieren indes auch neue rechtliche Herausforderungen wie virtuelle Nachbarschaftsprobleme, virtuelle Demonstrationen – man denke nur an Studentenproteste in einem virtuellen Hörsaal und ein virtuelles Hausrecht – sowie Behinderungen, virtuelle Werbung direkt "vor" einem Geschäft der Konkurrenz und vor allem die Frage, wem die Herrschaftsrechte an virtuellen Gegenständen letztlich zustehen.

Die erhebliche Attraktivität virtueller Welt scheint nicht zuletzt der Wahrnehmung geschuldet zu sein, tatsächlich *dort* zu sein⁴⁹. Bezeichnend ist, dass sich bereits 20% der Nutzer als Menschen bezeichnen, die dort "leben"; und über 40% würden gar ihre realen ökonomischen Aktivitäten einstellen, wenn sie in einer virtuellen Welt ein ausreichendes Einkommen erzielen könnten⁵⁰. Das schlägt sich nicht zuletzt in der Nutzungsintensität nieder: Der typischer Benutzer verbringt dort zwischen 20 und 30 Wochenstunden⁵¹. Für rund ein Drittel ist das mehr Zeit – sei es Freizeit oder virtuelle Arbeit bei Produktion und Handel mit virtuellen Gütern – als sie

⁴⁶ Cohen 107 Col. L. Rev. 210, 227 f. (2007); Fairfield 85 B.U. L. Rev. 1047, 1062 2005)

⁴⁷ Vgl. zu diesem Bild *Lemley* 91 Cal. L. Rev. 521, 526 (2003).

⁴⁸ Vgl. Lessig Code² S. 10 ff.

⁴⁹ Barfield 39 Akron L. Rev. 649, 650 (2006).

⁵⁰ Castronova Virtual Worlds S. 22.

⁵¹ Nach Williams/Yee/Caplan 13 (4) Journal of Computer-Mediated Communication 993, 1002 ff. (2008) am repräsentativen Beispiel von Everquest II ist der durchschnittliche Nutzer 31 Jahre alt. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen 22 und 30 Wochenstunden. Das Durchschnittseinkommen der Nutzer ist überdurchschnittlich und korreliert nicht mit der Nutzungsdauer.

in der realen Welt mit Arbeit verbringen⁵². Insbesondere in China und Korea besteht eine starke Tendenz zur Verlagerung des Lebens in den virtuellen Raum⁵³. Ein Grund dafür mag sein, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen dort tatsächlich schon Geld in Unternehmen verdient, die Arbeiter zur Produktion oder zum Erspielen virtueller Güter einstellen⁵⁴.

Ein weiterer Grund, wieso Nutzer virtueller Welten so viel Zeit und – als Opportunitätskosten ausgedrückt – Geld aufwenden, um ihren Avatar zu "entwickeln", ihn in Aussehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzuwerten, virtuelle Gegenstände zu entwerfen, zu handeln und sich repräsentative virtuelle Besitztümer zuzulegen, liegt schlicht darin, dass sich die sozialen Mechanismen von Interaktion und Belohnung durch Anerkennung in der virtuellen Welt weitgehend mit denen der realen Welt decken⁵⁵. Auch in virtuellen Welten bilden sich schnell soziale Netzwerke, die das virtuelle Zurechtkommen überhaupt erst ermöglichen. Alle virtuellen Investitionen in das eigene Ansehen folgen dabei demselben Anreizschema wie in der Realität einer postindustriellen Gesellschaft, in der nicht mehr die Befriedigung von Primärbedürfnissen, sondern der soziale Status die maßgebliche Triebfeder menschlichen Handelns ist⁵⁶.

II. Technische Grundlagen

Virtuelle Welten sind durch Computerprogramme generierte Umgebungen, die einen realen Raum nachbilden, in dem Nutzer sich bewegen, die Umgebung wahrnehmen und – je nach technischer Ausgestaltung denkbar unterschiedlich – mit anderen Nutzern oder virtuellen Gegenständen interagieren können. Technisch gesehen bestehen dieser Raum und die in ihm befindlichen Gegenstände lediglich aus Daten, welche das jeweilige Aussehen, die Beschaffenheit, etwaige Interaktionsmöglichkeiten und die Lage von Objekten im virtuellen Raum festlegen. Deren Inhalt lässt sich am besten durch einen Blick auf den Schöpfungsprozess virtueller Güter verdeutlichen. Die Herstellung virtueller Gegenstände – gleichviel, ob sie durch den Nutzer selbst oder vorab durch den Betreiber erfolgt – ähnelt der

⁵² Castronova Virtual Worlds S. 25.

⁵³ Spiegel Online v. 31.8.2005 (http://www.spiegel.de/netzwelt/netzkultur/0,1518,371 526,00.html, Abruf am 1.9.2009).

⁵⁴ Die Zeit v. 4.1.2007 S. 17, 18; Heise Online v. 23.8.2008 (http://www.heise.de/newsticker/meldung/114703, Abruf am 1.9.2009); *Belcher* 7(1) E.C. L. & P. 7, 8 (2005); *Lastowka/Hunter* 92 Cal. L. Rev. 1, 47 (2004). Nach *Castronova* Virtual Worlds S. 35 f. betrug der durchschnittliche Stundenlohn im Jahr 2001 \$ 3,42, womit er sich in Schwellenländern als nicht unbeachtliche Einnahmequelle darstellt.

⁵⁵ Castronova Virtual Worlds S. 14.

⁵⁶ Castronova Virtual Worlds S. 17.

Absolute Rechte Avatar - numerus clausus s. dort - Begriff 8 - Substitution durch relative Rechte 172-- Persönlichkeitsrecht 104 f., 210 f., 235 175, 205-209 - Urheberrechtsschutz 348 f., 379 f. - Verfügungsrechte 38-40 - Wesensmerkmale 173 f. Beherrschbarkeit von Sachen und Account s. Nutzungsvertrag Gegenständen 71 Allgemeine Geschäftsbedingungen Besitz - Ausschlussklauseln 430-435 - als Grundlage von Abwehransprüchen - Betriebseinstellungsklauseln 430 f., 98, 103 f., 191 f. 437 - Mitbesitz 160 f., 162-165 - Einbeziehung 417 - mittelbarer Besitz 161, 166 f. - Enteignungsklauseln 430-435 - Teilbesitz 161, 167-170 - Entgelt als Wertungsfaktor 434 Verhältnis zu virtuellem Eigentum - Entwertung 430 f., 435 f., s.a. virtuelle 103 f., 158-171 Welten, Balancing - Verkehrsauffassung 162-165 - Gestaltungsmissbrauch 455-457 - Grenze der Privatautonomie 261-264, Cache 384, 396 453-455 charakteristische Leistung s. - Inhaltskontrolle, Beurteilungskriterien Vertragsstatut 265-276, 417 f., 430-437 Clickwrap Agreements 207, 417, 428- Kündigung 430–435 430 - Rechtswahl 312 f., 315, 323 Code s. Technik - technische "Normen" 296-299 Common Law - Bedeutung für virtuelles Eigentum 35 f. - urheberrechtliche Nutzungsrechte 446-- Cyberproperty s. dort Veräußerungsverbote 416–418 - Cybertrespass s. dort - Vertragstransparenz 433 f. - Property s. dort - virtuelles Verfassungsrecht 253-258 Virtual Property s. dort - Wechselwirkung mit virtuellem Computerbetrug 197 Eigentum 241–245 Computerprogramme Zweckübertragungslehre 447–457 - Sacheigenschaft 93-97, 99, 119 f., Anticommons 60-63, 71, 79, 141 f., 219 Application Service Providing 99 - Urheberrechtsschutz 340-344, 371-374 Computersabotage 197-199 Ausschluss - virtuelles Eigentum s. dort Computerspiele - AGB s. dort - Abgrenzung zu virtuellen Welten 5 f., Ausspähen von Daten 196 f.

- Urheberrechtsschutz 355-367, 342-344

Computerviren 112, 151, 203 f., 292, 328

Autonomie, Regelungs- 56, 75 f., 245-

253, 258-261, 264 f., 279

Cyberproperty

- Begriff 40 f.
- Entwicklung USA 43-53
- Entwicklung Australien 80 f.
- Entwicklung England 78-80
- Kritik 53-68
- und virtuelle Gegenstände 68 f.

Cybertrespass s.a. Cyberproperty

- Datenbankzugriffe 48 f., 50
- Funktionsbeeinträchtigung 46-53
- Herleitung 43-46
- Immaterialgüterrechtsersatz 65-68
- Metatags 49 f.
- Spam 47 f., 50-52, 79

Daten

- Anknüpfung im internationalen Privatrecht 326–336
- Sacheigenschaft 93–97, 99, 119 f., 334 f.
- virtuelle Gegenstände s. dort

Datenbank 12, 31, 50, 59 f., 67 f., 144, 169, 289, 374 f., 402 f., 410, 416,

420 f., s.a. virtuelle Welten,

technischer Hintergrund, s.a. Werk, urheberrechtliches, s.a. Cybertrespass, Datenbankzugriffe

Datenveränderung 197–199 dDOS Angriff 65, 149, 153, 201 f. Deliktsstatut

- Hacking 327, 329
- Immaterialgüterrechtsverletzungen 305–308
- Marktortprinzip 310 f.
- Mosaikbetrachtung 305-308
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen 308– 312
- Spürbarkeitsschwellen 307

Domain 37, 50, 70, 80, 108, 110 f., 120, 126, 172 f., 223, 318

Drittschadensliquidation 182-186

Eigentum, Sach-

- als Grundlage virtuellen Eigentums 86 ff., 131 ff.
- Beeinträchtigung durch elektronische Einwirkung 146–157
- Bezugsobjekt 149–152
- Duldungspflichten 154-157
- Entwicklung zum Zugangsrecht 205– 209

- Modellcharakter 108, 213, 215, 222
- normative Legitimation 120–125, 173– 175, 228–230

Einwilligung, konkludente 48, 64 f., 155 f., 252, 279, 286

- Anticommons 64 f.
- Maßstab berechtigter Erwartungen 64 f.
- technisch ausgedrückte 281 f., 286-293
- Vertragsübernahme 425 f.
- vorübergehende Vervielfältigungen 396, 420–423

Enclosure 58 f.

Entstellung, urheberrechtliche 126 f.,

Erschöpfung, urheberrechtliche 94, 401, 424

EULA s. Nutzungsvertrag

Filmhersteller

- Leistungsschutzrecht 366-369
- Rechtekonzentrationsvermutungen 361–366, 369

Forderung

- Drittwirkung 169 f., 186-192
- Gegenstand 176-179
- Verdinglichung s. Drittwirkung
- Zuweisungsgehalt 177
- Substitution absoluter Rechte s. dort

Gegenstand

- Begriff 88-90
- virtuelle Gegenstände s. dort

Gestaltungshöhe s. Schöpfung

Gewerbebetrieb, Recht am eingerichteten und ausgeübten 98, 111 f., 134, 153, 295

Goldmining 413 f.

Hacking

- Kollisionsrecht 327, 329
- Strafrecht 196

Handel mit virtuellen Gütern

- Gewährleistung 407–408, s.a.
 Kaufvertrag
- Kollisionsrecht 363 f.
- Nebenpflichten 408
- Verbot s. Veräußerungsverbote
- Verfügung 408-411
- Vertragsarten 404-407
- Vertragsschluss 404

Hyperlinks 62, 79, 153

Immaterialgüter

- Begriff 114 f., 117-120
- Nutzungsrivalität 120-125
- virtuelle Gegenstände 83, 127-130

Immaterialgüterrechte

- normative Legitimation 120-124
- numerus clausus 216-220

Innovationsanreize

- Eigentum 120 f.
- Immaterialgüterrechte 121-124
- Utilitarismus 236-239
- virtuelles Eigentum 22 f., 230 f., 236– 239, 268–271

Interaktivität

- Nutzergenerierte Inhalte s. dort
- Filmwerk s. Werk, Filmwerk

Internationales Privatrecht 302–338, *s.a.* Deliktstatut, Vertragstatut, Sachstatut

Kaufvertrag

- Nebenpflichten 408
- Rechtskauf 404 f., 411
- Rechtsmangel 408
- Sachkauf 94, 97, 119, 404 f.
- Sachmangel 407 f.

Kommerzialisierung

- wirtschaftlicher Hintergrund 14–16, 267–276, 413–415
- Reichweite virtuellen Eigentums 270-
- Veräußerungsverbote s. dort

Kommodifikation s. Kommerzialisierung

Konvergenz von Schutzgut und

- Schutzrecht
- Cybertrespass 65-68
- Spam 134 f.
- virtuelles Eigentum 131-134, 139-158, 170

Körperlichkeit

- Computerprogramme s. dort, Sacheigenschaft
- Daten s. dort, Sacheigenschaft
- Metaphorik s. dort
- rivalisierende Nutzung 125-127
- virtuelle Gegenstände 92 f.

lex contractus s. Vertragsstatut lex loci delicti s. Deliktstatut

lex loci protectionis s. Schutzlandprinzip lex mercatoria 249–252, 302 lex rei sitae s. Sachstatut

Markenrecht 17 f., 34, 49, 67, 116, 120, 126, 260, 306, 408

Marktortprinzip s. Deliktstatut

Marktversagen

- allgemeine Geschäftsbedingungen 453 f.
- Grenzen des Systemwettbewerbs 262– 264
- internationales Privatrecht 330 f.
- lock-in-Effekte 263 f., 298
- Pfadabhängigkeiten 20, 263 f., 269, 298, 331
- rationales Unwissen 207 f., 262–264, 298, 330, 454
- Urheberrecht 454

Metaphern 25, 54-57, 68 f., 214 f.

Metatags 49, 67

Mietvertrag 94, 99, 150, 163–165, 181, 191, 206, 402 f., 407, 457

MMORPG s.a. virtuelle Welten

- Begriff 5
- technischer Hintergrund 10-14

Mosaikbetrachtung s. Schutzlandprinzip

Naturrecht

- Legitimation des Eigentums 231–234
- Legitimation des Urheberrechts 123 f.
- Legitimation virtuellen Eigentums 73, 231–234, 268–271

Netzverträge 192-195

Netzwerkeffekte 16, 19 f., 63, 195, 233, 262, 363, 434

numerus clausus

- Immaterialgüterrechte 216-220
- Sachenrecht 217-219
- virtuelles Eigentum 220 f.
- Zweck 218-220

Nutzergenerierte Inhalte

- Einräumung urheberrechtlicher
 Nutzungsrechte 387–390, 438–458
- Reichweite virtuellen Eigentums 265– 281, 286–293
- Urheberrechtsschutz 344–355, 367–381
 Nutzungshandlungen, urheberrechtliche 381–387, 420–425

- öffentliche Zugänglichmachung 384– 386, 387, 425
- Sendung 386 f.
- Verbreitung 423 f.
- Vervielfältigung 129, 383 f., 387, 394–398, 420–423

Nutzungsvertrag

- Auslegung 278-282, 290-293
- Inhaltskontrolle s. allgemeine

Geschäftsbedingungen

- Kündigungsrechte s. allgemeine

Geschäftsbedingungen

- partikulare Zivilverfassungen 253-258
- Rechtswahl 306, 312–326
- Schutzwirkung für Dritte 180–182
- Übertragung des Accounts 411
- urheberrechtliche Nutzungsrechte 387-390, 420-425, 438-458
- Veräußerungsverbote s. dort
- Verhältnis zu virtuellem Eigentum 110 f., 172–176, 240–245, 272, 275, 278
- Vertragsnatur 400-403

Offenkundigkeit, sozialtypische

- Sachen 90 f.
- Forderungen 186 f., 190
- virtuelle Gegenstände 91 f., 182, 190, 224

Öffentliche Zugänglichmachung s. Nutzungshandlungen, urheberrechtliche

Öffentliches Gut s. Tragedy of the Commons

Peer-to-Peer 14, 76, 141, 244, 271, 331, 333, 386 f.

Persönlichkeitsrecht

- Avatar 104 f., 210 f.
- kollisionsrechtliche Anknüpfung 308–
 311
- und Legitimation des Eigentums 234 f.
- und virtuelles Eigentum 104 f., 210 f.

Pfadabhängigkeiten s. Marktversagen

Präferenzautonomie 17

Privatautonomie

- Grenzen 208 f., 258-264, 296-299, 314 f., 453-455
- Grenzen insb. im Kollisionsrecht 314 f., 319-321, 323-326

 Quelle von Regelungsautonomie 250– 253

Property

- Begriff 37-40
- virtuelle Gegenstände 70–76, s.a.
 Virtual Property
- Voraussetzungen 70 f.
- Zugangsrecht 205-209

Property Rights Theorie 37-39, 58-63

- Anticommons s. dort
- Enclosure s. dort

Prozessstandschaft 140

Qualifikation, kollisionsrechtliche 303–305

rationales Unwissen s. Marktversagen rechtsfreier Raum

- Internet 55 f., 248-250
- Statutes of Interration s. dort
- virtuelle Welten 182, 194, 245-265

Rechtskauf 404 f., 411

Rechtssicherheit 72, 218, 221 f., 237, 270, 295, 299, 305, 310, 333, 391

Rechtswahl 312–326, *s.a.* Vertragsstatut – Einschränkungen 314 f., 319–321,

323–326

rivalisierende Nutzung 28, 68, 71 f., 120–131, 139, 213, 220, 223, 224, 229, 245, 266, 275, 391

ROM I–VO s. Vertragsstatut ROM II–VO s. Deliktstatut

Sache

- Abgrenzbarkeit 90-92, 132 f.
- Beherrschbarkeit 90 f.
- Daten s. dort
- Körperlichkeit 87 f., 90-92
- Server s. Konvergenz
- Software s. Computerprogramme
- Verkehrsauffassung s. dort
- virtuelle Gegenstände s. dort

Sachkauf s. Kaufvertrag

Sachstatut 326-333

Schöpfung, persönlich geistige, *s.a.* Werk, urheberrechtliches

- Gestaltungshöhe 375-381
- Gestaltungsspielraum 376 f., 379–381
- Schöpferprinzip 84, 211, 345, 361 f., 369, 375 f.

Schutzgesetz 196, 203 f. Schutzlandprinzip 305–308 Screen Scraping 100 Sendung s. Nutzungshandlungen, urheberrechtliche

Server, s.a. Konvergenz

- als Grundlage virtuellen Eigentums 62 f., 68 f., 86, 97, 99–104, 106 f., 131–133, 139–171, 202
- kollisionsrechtliche Anknüpfung 314, 321, 326–337
 Sittenwidrigkeit 203, 208, 253, 415

Software s. Computerprogramme Sonstiges Recht i.S.d. § 823 BGB

- Forderungen 186-192
- virtuelles Eigentum 215 f., 222-239
- Voraussetzungen 222 f.

Sozialvertrag

- Grundlage absoluter Rechte 173-175
- Innenrecht virtueller Welten 175, 253-258

Spam 47 f., 50–52, 79, 98, 203, 210 Spürbarkeitsschwellen,

kollisionsrechtliche 307

Statutes of Interration 75, *s.a.* Autonomie Störerhaftung 419 f.

Strafrecht 196-205, 260

Systemwettbewerb

- Deregulierung 261-264
- internationales Privatrecht 330
- Marktversagen s. dort
- Recht und Technik 282-286, 203-299
- virtuelle Welten 75, 261-264

Technik als Regelungsmechanismus

- "Code is Law" 293–299
- Einwilligung 281 f., 286-293
- faktische Grenzen 288-290
- Grenzen technischer Privatautonomie 208 f., 298 f.
- insb. Urheberrecht 284, 286, 297 f.
- Konvergenz mit Recht 290-293
- Selbstdurchsetzung 175, 209 f., 285 f., 295, 297
- Systemwettbewerb zum Recht s. dort Territorialitätsprinzip s.

Schutzland prinzip

Tragedy of the Commons 60 f., 120 f., 236

Transaktionskosten 39, 59 f., 60–63, 122, 174, 207, 218 f., 261, 297, 320, 329

- Anticommons s. dort
- Bedeutung von Metaphern 56, 214
- kognitive 24 f., 56, 69, 212-215
- Kollisionsrecht 319-321, 329
- Legitimation absoluter Rechte 174, 207
- numerus clausus 218 f.

Trespass s. Cybertrespass

Übernutzung s. Tragedy of the Commons Ubiquitätsprinzip s. Deliktsstatut Unconscionability 428–430 Urheberkollisionsrecht 305–308, 458–460

Urheberpersönlichkeitsrecht 126, 211 Urheberrecht s. Werk, s. Nutzungsrechte, s. Zweckübertragungslehre

- Utilitarismus
- Legitimation des Eigentums 236
- Legitimation der Immaterialgüterrechte 120–125
- Legitimation virtuellen Eigentums 237–239, 268–271

Veräußerungsverbote 415-425

- Account 425 f.AGB-Kontrolle 416–418
- dingliche 418 f.
- schuldrechtliche 415 f.
- Urheberrechtsverletzungen 419-425
- wirtschaftlicher Hintergrund 413-415

Verbreitung, urheberrechtliche s.

Nutzungshandlung

Verbraucherverträge, Kollisionsrecht 314–326, 459 f.

Verkehrsauffassung

- Besitz 162-165, 168
- Einwilligung 64 f., 155 f.
- Sachen 132, 144, 168-170, 215
- Urheberrecht 220, 348, 352, 391 f.
- virtuelle Gegenstände 28, 92, 132,

107 f., 170 f., 178 Verkehrsfähigkeit 105, 219 f., 224

Verkehrsgewohnheiten 65, 279–281,

290-293, 300

Verkehrsschutz 217 f., 329–335, 422, s.a. Rechtssicherheit

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 180–182

Vertragsstatut 312-326

- charakteristische Leistung 313 f., 325, 336 f.
- Rechtswahl 312 f.
- Verbraucherverträge 314-326
- ROM-I VO 325 f.

Vertragsübernahme 328–329

Vervielfältigung s. Nutzungshandlungen, urheberrechtliche

Virtual Property

- Begriff 40 f.
- Entwicklung 69-74, 76-78
- Kritik 74-76
- virtuelle Gegenstände 69 f., 105 f.
 virtuelle Demonstrationen 9, 143, 149,

201, 278, 289, s.a. dDOS-Angriff

virtuelle Gegenstände

- Arten 16-18
- Bedeutung für die Rechtsordnung 22– 24
- Beherrschbarkeit 91 f., 108, 169 f., 224, 335
- emotionaler Zusatznutzen 17 f.
- Enteignung 242 f., 265 f., 270-275, 430-435
- Entwertung 242 f., 266 f., 275 f., 430 f., 435 f.
- Gewährleistung s. Kaufvertrag
- Handel s. dort, s.a.
- Veräußerungsverbote
 Immaterialgüter 83, 114 f.
- Löschung 242 f., 265 f., 270–276, 392–
- 394, 426–428, 432–435
- Marken s. Markenrecht
- Offenkundigkeit 91 f., 182, 190, 224
- Präferenzautonomie 16-18
- Property s. dort
- Sacheigenschaft 91-93
- Schädigung 242 f., 265 f., 276-282,
- 286-293, 390-394
- Sonderrechtsfähigkeit 28 f., 84
- Übertragung 408–411, s.a. Handel, s.a.
 Veräußerungsverbote
- Urheberrechtsschutz s. Werk, urheberrechtliches
- Virtual Property s. dort
- Virtuelles Eigentum s. dort
- Zugriffsobjekt für Gläubiger 22, 29, 260 f.

virtuelle Welten

- Abschalten 226–228, 242 f., 275 f., 267 f., 437
- Ausschluss 242 f., 265 f., 270-275, 430-435
- Balancing 266, 430 f., 435 f.
- Begriff und Erscheinungsformen 4-10
- Betreiberinteressen 165-270
- Demokratisierung 20 f., 33, 247 f., 251,
 256 f
- Einräumung urheberrechtlicher
 Nutzungsrechte 387–390, 420–425, 438–458
- Geschichte 4 f.
- Griefing 143, 153
- Inflation s. Balancing
- Konstitutionalisierung 257 f.
- Nutzerinteressen 265-270
- Nutzerinteressen 203-270
- ökonomische Bedeutung 14-20
- Politik 20 f.
- rechtsersetzende Technik 281 f., 286-293
- Regelungsautonomie 245-264, 279
- Steuerrecht 34
- Systemwettbewerb s. dort
- technischer Hintergrund 10-14
- Urheberrechtsschutz 340-344, 355-367
- Verfassungsrechtliche Aspekte 33 f.
- virtuelle Gegenstände s. dort
- virtuelles Eigentum
- Abwehrbefugnisse 242 f., 265 f., 270– 282, 286–293, 390–394, 430–435 f.
- Ausschluss 173 ff., 329 ff.
- Begriff 41
- kollisionsrechtliche Anknüpfung 333– 336
- Konvergenz s. dort
- normative Legitimation 228–239, 268– 275
- numerus clausus s. dort
- Reichweite 239-301
- sonstiges Recht 215 f., 222-239
- Überformung durch Nutzungsvertrag
 110 f., 172–176, 240–245, 272, 275,
 278
- Übertragung 408-411
- und Persönlichkeitsrecht 104 f., 210– 212
- und Sachbesitz 103 f., 158-172

- und Sacheigentum 99-103, 131-158
- und schuldvertragliche Forderungen 110 f., 172–209, s.a. Überformung durch Nutzungsvertrag
- und Urheberrecht 83-86, 116-130
- Veräußerungsverbote s. dort
- Virtual Property s. dort

virtuelles Hausrecht 9, 23, 86, 99–104, 105–107, 131 f., 133, 139 f., 143, 152–156, 160, 165, 215, 328, *s.a.* virtuelles Eigentum

Web 2.0 233, 439, 458 Webhosting 103, 139, 160 f.

Werbung 9, 19, 72, 195, 272 f., 435

- kollisionsrechtliche Anknüpfung 307, 316–321, 324
- Spam s. dort

Werk, urheberrechtliches 340-381

- angewandte Kunst 349-351
- Baukunst 351 f.
- bildende Kunst 348 f.
- Computerprogramm 340-342, 371-374
- Datenbank 374 f.
- Filmwerk / Laufbild 340-342, 354-370
- Lichtbild 352 f.
- Multimedia 340-342, 370 f.

- Schöpfung s. dort
- virtuelle Welten, Betriebsprogramm 340–344, 355–367
- Werkstück 97, 116–118, 119 f., 125– 127, 392 f., 423 f.
- wissenschaftlich-technische Darstellungen 353 f.

Werkvertrag 400 f., 402 f., 405 f.

widersprüchliches Verhalten 64 f., 101, 155 f., 272, 275

Wiederkehr der Rechtsfiguren 24-28

Zugangsrecht, urheberrechtliches 392–394

Zugangsvertrag s. Nutzungsvertrag Zweckübertragungslehre

- AGB-Kontrolle 447–457
- Begriff und Bedeutung 443-446
- Filmbereich 365
- Hauptleistungspflichten, kontrollfähige 448–457
- kollisionsrechtliche Eingriffsnorm 458
 f.
- Leitbildfunktion 448
- Nutzungsverträge virtueller Welten 387–390